

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 20. August 2024

Titel	Kommunale Nutzungsplanung, Teilrevision Nutzungsplanung "Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen", Antrag an die Gemeindeversammlung
Beschluss-Nr.	172
Reg.-Nr.	4.05.2 Teilbauordnungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften in eD chr
Versand	29. August 2024
IDG-Status:	befristet nicht öffentlich

Ausgangslage:

Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 reichte Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, Hombrechtikon, eine Einzelinitiative mit folgendem Text ein:

«Die Bauordnung der Gemeinde Hombrechtikon wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 235 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plan-genehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.»

Der Gemeinderat hat die Initiative an der Gemeinderatssitzung vom 11. Juli 2023 in Bezug auf die Rechtmässigkeit überprüft. Zusammenfassend hält der Gemeinderat fest, dass die Initiative nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Sie ist nach der erfolgten kantonalen Vorprüfung, Anhörung und Mitwirkung der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat hat die Teilrevision BZO «Abstandsvorschrift für Windenergieanlagen» mit Erläuternden Bericht an der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2023 gemäss Art. 47 RPV zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung verabschiedet.

Während der Auflagefrist konnte sich jede Person zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden. Die Anhörung und öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 1. März bis 30. April 2024. Gleichzeitig wurde die Revisionsvorlage dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Energiegesetz (EnG)
- Konzept Windenergie, Bundesamt für Raumentwicklung ARE
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Kantonaler und regionaler Richtplan
- Zonenplan Hombrechtikon
- Bau- und Zonenordnung Hombrechtikon

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden.

Erwägungen:

Haltung des Gemeinderats

In den nachfolgenden Kapiteln sind die eingereichten Stellungnahmen zusammengefasst. Der Gemeinderat nimmt das Meinungsbild zur Kenntnis.

Da der Kanton im Rahmen der Vorprüfung aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage zur Regelung von Abständen für Windenergieanlagen eine Nichtgenehmigung in Aussicht gestellt hat, empfiehlt der Gemeinderat der Stimmbevölkerung, die Initiative abzulehnen.

Anhörung

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil statt.

Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP)

Der Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil hat mitgeteilt, dass er auf eine Stellungnahme zur Teilrevision Nutzungsplanung Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» verzichtet.

Gemeinde Grüningen

Die Gemeinde Grüningen hält in ihrem Schreiben fest, dass die Initiative keine Konfliktsituation mit der Ortsplanung der Gemeinde Grüningen ergibt.

Kantonale Vorprüfung

Die kantonalen Amtsstellen haben mit Schreiben vom 11. April 2024 zur Teilrevision Stellung genommen.

Zusammenfassend wird im Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt besitzen und daher einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Alle relevanten Nutzungs- und Schutzinteressen müssen vor einer Standortsicherung im kantonalen Richtplan in eine Interessenabwägung einbezogen werden. Eine pauschale Mindestabstandsregelung in der Bau- und Zonenordnung ist unzweckmässig und widerspricht den übergeordneten Planungen sowie den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zur Windenergienutzung.

Auf die Ergänzung der BZO um eine neue Ziffer 2.8 «Mindestabstand von industriellen Windenergieanlagen» ist daher zu verzichten. Im Vorprüfungsbericht wird keine Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung «Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen» in Aussicht gestellt.

Einwendungen

Insgesamt wurden 5 Einwendungsschreiben eingereicht. Die darin enthaltenen Anträge sind nachfolgend zusammengefasst.

Stefan Sulzer

Die Initiative sei abzulehnen.

Begründung:

Die Einzelinitiative «werfe» Windkraftanlagen unterschiedlicher Grösse «in den gleichen Topf» und widerspreche deshalb dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Bezüglich Schattenwurf und Schallemissionen sei die geographische Lage (Himmelsrichtung) zwischen einer Windkraftanlage und bewohntem Gebiet relevant und deshalb zu berücksichtigen. Die Einzelinitiative lasse die Topografie ausser Acht und werde deshalb dem Einzelfall nicht gerecht.

GLP

Die Teilrevision sei zurückzuweisen.

Begründung:

Die glp-Hombrechtikon lehnt die aufgelegte Teilrevision der BZO bzgl. "Abstandsvorschriften Windkraftanlagen" ab. Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen seien von übergeordnetem Interesse und müssten daher auf kantonaler/nationaler Ebene festgesetzt werden. Zudem gebe es bereits genügend formale Rechtsmittel - u.a. die verbindlich durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). In einer UVP würden alle Fragen von (negativen) Einflüssen auf den Menschen und die lokale Umwelt eines Projektes aufgenommen, geprüft, beurteilt und ggf. mittels verbindlicher Massnahmen verbessert. Eine Festsetzung von Abstandsvorschriften auf kommunaler Ebene könne insbesondere im Grenzbereich der Gemeinde zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit führen.

SP

Die Initiative sei abzulehnen. Sie führe zu einem absoluten Verbot von Windenergieanlagen und komme damit einem Technologieverbot gleich.

Begründung:

Die SP ist für den schnellen Ausbau von Windkraftanlagen im Kanton Zürich und wenn geeignet auch in Hombrechtikon. Nur so könne die Dekarbonisierung der Energieversorgung innert nützlicher Frist erfolgen. Die SP sagt ja zu den Windkraftanlagen im Wissen, dass der Kanton Zürich nicht die besten Standorte für Windkraftanlagen biete. Die für Windkraftanlagen günstigen Standorte seien entsprechend sorgfältig zu eruieren: Die örtliche Bevölkerung sei frühzeitig in die Fachdiskussion einzubeziehen. Windkraftanlagen seien möglichst Natur- und Menschenschonend zu erstellen.

FDP

Die Initiative sei abzulehnen.

Begründung:

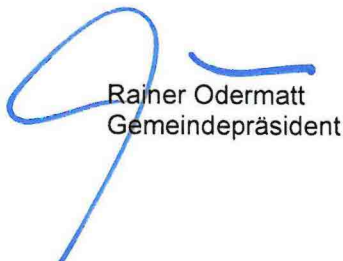
Eine Vergrösserung des Abstands zu dauerhaft oder teilweise bewohnten Liegenschaften wie sie durch die Initiative vorgeschlagen werde, bedeute eine zu starke Einschränkung. Im Hinblick auf den Energiebedarf und die Zielsetzungen des Bundes sei das Potenzial der Windenergie auszunutzen. Windenergie falle unabhängig von der Tageszeit und Jahreszeit an und biete damit eine ideale Ergänzung zur Photovoltaik, auch im Hinblick auf die Stabilität des Stromnetzes.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat nimmt die Einwendungen und Meinungen zur Kenntnis.

2. Der vorliegenden Teilrevision Nutzungsplanung, Arbeitsplatzgebiet Eichtal mit der Teilrevision des Artikel 6 der Bauordnung und der Anpassung des Zonenplans, wird im Sinne der Erwägung zu Händen der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 verabschiedet.
3. Der nachstehende Antrag und Beleuchtende Bericht an die Stimmberechtigten wird genehmigt.
4. Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbevölkerung, die Initiative abzulehnen.
5. Die Dokumente «Teilrevision BZO «Abstandsvorschrift für Windenergieanlagen», ERLÄUTERN- DER BERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV» mit dem integrierten Kapitel zum Ergebnis der Mitwirkung, Anhörung und zur kantonalen Vorprüfung, «Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Neue Ziffer 2.8 BZO» werden zur Kenntnis genommen und bilden Protokollbestandteile.
6. Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist die Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Baudirektion des Kantons Zürich zu genehmigen. Der Genehmigungsentscheid wird publiziert, anschliessend läuft eine 30-tägige Rekursfrist.
7. Die RGPK wird zur Abschiedserstellung bis spätestens 7. November 2024 eingeladen. Dafür werden ihr neben diesem Beschluss folgende Unterlagen weitergeleitet:
 - Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO), Neue Ziffer 2.8
 - Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
 - Vorprüfung, Amt für Raumentwicklung vom 11. April 2024
8. Protokollauszug an:
 - Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, 8634 Hombrechtikon
 - Suter von Känel Wild AG, Förribuckstrasse 30, 8005 Zürich
 - RGPK-Mitglieder (Pixas)
 - Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften (Pixas)
 - Marcus Hsu, AL Hochbau+Liegenschaften (Pixas)
 - Abteilung Präsidiales (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin

Beleuchtender Bericht**Kommunale Nutzungsplanung, Teilrevision Nutzungsplanung "Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen", Antrag an die Gemeindeversammlung**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024, die Einzelinitiative "Mindestabstand von Windrädern" abzulehnen.

Kurz und bündig

Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 reichte Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, Hombrechtikon, eine Einzelinitiative mit folgendem Text ein:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.

Begründung

Der Initiant begründet die Initiative wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 235 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plan-genehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat im Sinne von § 148 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Einzelinitiative am 11. Juli 2023 als allgemeine Anregung für gültig erklärt. Die Gültigkeit ist rechtskräftig. Die Initiative strebt eine generell-abstrakte Einschränkung für Windkraftanlagen an, die Verbotscharakter hat. Das ist in den Augen des Gemeinderats raumplanerisch nicht sinnvoll. Die angestrebte Einschränkung ist rechtlich mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht durchsetzbar. Der von der Initiative anvisierte Immissionsschutz für zeitweise oder dauernd bewohnte Liegenschaften wird im Wesentlichen bereits durch die eidgenössische Lärmschutzverordnung mit den entsprechenden Lärmgrenzwerten sichergestellt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im Umfeld von Windkraftanlagen ein weitergehender Immissionsschutz erforderlich sein soll. Für den Schutz vor mindestens so störenden Immissionen wie beispielsweise von Schiessanlagen, Strassen, Bahnlinien, usw. gelten ausser den Grenzwerten nach der Lärmschutzverordnung ebenfalls keine zusätzlichen Bestimmungen.

Gemäss dem Vorprüfungsbericht des Kantons Zürich vom 11. April 2024 kann eine Genehmigung einer kommunalen Abstandsregelung von Windenergieanlagen nicht in Aussicht gestellt werden.

Zusammenfassend wird im Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt besitzen und daher einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Alle relevanten Nutzungs- und Schutzinteressen müssen vor einer Standortsicherung im kantonalen Richtplan in eine Interessenabwägung einbezogen werden. Eine pauschale Mindestabstandsregelung in der Bau- und Zonenordnung ist unzweckmässig und widerspricht den übergeordneten Planungen sowie den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zur Windenergienutzung.

Spezifisches zur Planungsinitiative

Bei Planungsinitiativen zur Änderung der BZO handelt es sich in aller Regel um Initiativen in der Form der allgemeinen Anregung. Werden sie im Rahmen einer Abstimmung angenommen, können sie nicht unmittelbar umgesetzt werden, sondern erst nach der Annahme der konkreten Umsetzungsvorlage. Initiativbegehren zur Festsetzung von Mindestabständen von Windenergieanlagen in der BZO können auch bestimmt formuliert sein und die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs aufweisen. Die Beurteilung, welche Form die Planungsinitiative aufweist, hat einen Einfluss auf die Prüfung der Gültigkeit der Initiative, d.h. der Vereinbarkeit des Begehrens mit dem übergeordneten Recht. Die vorliegende Initiative wurde in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht.

Planungsinitiativen stehen grundsätzlich stets unter dem Vorbehalt, dass bei ihrer Umsetzung inhaltliche Abstriche gemacht werden müssen oder die Umsetzung nicht möglich ist (BGE 139 I 2 ff.). Gemäss Verwaltungsgesetz können insbesondere auch nicht alle Fragen der Rechtmässigkeit einer Planungsinitiative vorweg entschieden werden. Die Gültigkeitsprüfung einer Planungsinitiative hat daher besonders grobmaschig zu erfolgen. Vor dem Hintergrund dieser Besonderheit ist eine Planungsinitiative so zu verstehen, dass sie im Gegensatz zu den herkömmlichen Initiativen nicht zwingend einen endgültigen Rechtszustand herbeizuführen vermag, sondern als demokratisches Instrument der kommunalen Behörde in erster Linie einen rechtsverbindlichen Auftrag gibt, im Rahmen der Umsetzung des Anliegens in eine bestimmte Richtung tätig zu werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Stimmberechtigten über diese Besonderheit der Planungsinitiative informiert sind. Ansonsten kann sie zu falschen Erwartungen von Stimmberechtigten führen (VB.2022.00490, E. 3.3).

Bei der Beurteilung der Gültigkeit einer Planungsinitiative ist daher im Besonderen vom Grundsatz in dubio pro populo auszugehen. D.h. kann eine Initiative doch noch so ausgelegt werden, dass sie dem übergeordneten Recht nicht widerspricht, ist sie als gültig zu erklären. Wird eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung als gültig erklärt und danach von den Stimmberechtigten angenommen, ist es die Aufgabe des Gemeinderats, die Umsetzungsvorlage in der Art zu erarbeiten, dass sie mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht. Dabei kommt dem Gemeinderat mitunter ein beträchtlicher Handlungsspielraum zu, wie das Ziel der Initiative irgendwie erreicht werden kann. Demgegenüber müssen Initiativen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs bei Annahme durch die Stimmberechtigten ohne Änderungen übernommen und umgesetzt werden. Bei Planungsinitiativen, die für gültig erklärt, angenommen und anschliessend umgesetzt worden sind und welche bestimmte Mindestabstände von Windenergieanlagen in der BZO umfassen und verbindlich im Gemeindegebiet vorschreiben, stellt sich gemäss dem ARE des Kantons Zürich die Frage der Genehmigungsfähigkeit. Bestehen Zweifel an einer rechtskonformen Umsetzung der Initiative im Sinne der Initiantinnen und Initianten, müssen diese Bedenken den Stimmberechtigten bei der Abstimmung über die Initiative klar zur Kenntnis gebracht werden.

Fazit

In Anbetracht der oben dargelegten Rechtsprechung und in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro populo hat der Gemeinderat Hombrechtikon die Planungsinitiative zur Festsetzung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebäuden mit Beschluss vom 11. Juli 2023 als gültig erklärt und publiziert. Im Wissen über die Grundhaltung des Kantons hat der Gemeinderat Hombrechtikon jedoch Bedenken an der rechtskonformen Umsetzung. Der Kanton wird erst mit dem Genehmigungsentscheid über die Frage der Recht- und Zweckmässigkeit der Umsetzungsvorlage entscheiden.

Anhörung und öffentliche Auflage

Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden. Die Anhörung und öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 1. März bis 30. April 2024. Gleichzeitig wurde die Revisionsvorlage dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

Anhörung

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil statt.

Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP):

Der Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil hat mitgeteilt, dass er auf eine Stellungnahme zur Teilrevision Nutzungsplanung Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» verzichtet.

Gemeinde Grüningen

Die Gemeinde Grüningen hält in ihrem Schreiben fest, dass die Initiative keine Konfliktsituation mit der Ortsplanung der Gemeinde Grüningen ergibt.

Einwendungen

Insgesamt wurden 5 Einwendungsschreiben eingereicht. Die darin enthaltenen Anträge sind nachfolgend zusammengefasst.

Stefan Sulzer

Die Initiative sei abzulehnen.

Begründung:

Die Einzelinitiative «werfe» Windkraftanlagen unterschiedlicher Grösse «in den gleichen Topf» und widerspreche deshalb dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Bezüglich Schattenwurfs und Schallemissionen sei die geographische Lage (Himmelsrichtung) zwischen einer Windkraftanlage und bewohntem Gebiet relevant und deshalb zu berücksichtigen. Die Einzelinitiative lasse die Topografie ausser Acht und werde deshalb dem Einzelfall nicht gerecht.

GLP

Die Teilrevision sei zurückzuweisen.

Begründung:

Die glp-Hombrechtikon lehnt die aufgelegte Teilrevision der BZO bzgl. "Abstandsvorschriften Windkraftanlagen" ab. Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen seien von übergeordnetem Interesse und müssten daher auf kantonaler/nationaler Ebene festgesetzt werden. Zudem gebe es bereits genügend formale Rechtsmittel - u.a. die verbindlich durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). In einer UVP würden alle Fragen von (negativen) Einflüssen auf den Menschen und die lokale Umwelt eines Projektes aufgenommen, geprüft, beurteilt und ggf. mittels verbindlicher Massnahmen verbessert. Eine Festsetzung von Abstandsvorschriften auf kommunaler Ebene könne insbesondere im Grenzbereich der Gemeinde zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit führen.

SP

Die Initiative sei abzulehnen. Sie führe zu einem absoluten Verbot von Windenergieanlagen und komme damit einem Technologieverbot gleich.

Begründung:

Die SP ist für den schnellen Ausbau von Windkraftanlagen im Kanton Zürich und wenn geeignet auch in Hombrechtikon. Nur so könne die Dekarbonisierung der Energieversorgung innert nützlicher Frist erfolgen. Die SP sagt ja zu den Windkraftanlagen im Wissen, dass der Kanton Zürich nicht die besten Standorte für Windkraftanlagen biete. Die für Windkraftanlagen günstigen Standorte seien entsprechend sorgfältig zu eruieren: Die örtliche Bevölkerung sei frühzeitig in die Fachdiskussion einzubeziehen. Windkraftanlagen seien möglichst Natur- und Menschenschonend zu erstellen.

FDP

Die Initiative sei abzulehnen.

Begründung:

Eine Vergrößerung des Abstands zu dauerhaft oder teilweise bewohnten Liegenschaften wie sie durch die Initiative vorgeschlagen werde, bedeute eine zu starke Einschränkung. Im Hinblick auf den Energiebedarf und die Zielsetzungen des Bundes sei das Potenzial der Windenergie auszunutzen. Windenergie falle unabhängig von der Tageszeit und Jahreszeit an und biete damit eine ideale Ergänzung zur Photovoltaik, auch im Hinblick auf die Stabilität des Stromnetzes.

Kantonale Vorprüfung

Die kantonalen Amtsstellen haben mit Schreiben vom 11. April 2024 zur Teilrevision Stellung genommen.

Zusammenfassend wird im Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt besitzen und daher einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Alle relevanten Nutzungs- und Schutzinteressen müssen vor einer Standortsicherung im kantonalen Richtplan in eine Interessenabwägung einbezogen werden. Eine pauschale Mindestabstandsregelung in der Bau- und Zonenordnung ist unzweckmässig und widerspricht den übergeordneten Planungen sowie den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zur Windenergienutzung.

Auf die Ergänzung der BZO um eine neue Ziffer 2.8 «Mindestabstand von industriellen Windenergieanlagen» ist daher zu verzichten. Im Vorprüfungsbericht wird keine Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung «Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen» in Aussicht gestellt.

Haltung Gemeinderat

Die Planungsinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs stellt einen Antrag zum Erlassen eines Mindestabstands in der BZO. Im Wissen um die Unzulässigkeit solcher Mindestabstände und Regelungen ausserhalb von Bauzonen in der kommunalen BZO, sowie der Haltung der genehmigenden Behörde (ARE), erachtet der Gemeinderat die Initiative als nicht sinnvoll. Es ist auch festzustellen, dass in der jetzigen kantonalen Planung die Gemeinde Hombrechtikon nicht zu den Eignungsgebiete für die Windenergienutzung gehört.

Ebenso ist die Interessensabwägung zwischen den von den Initianten erwähnten Vorbehalte und der Energieproduktion noch offen. Die Annahme der Initiative würde einen faktischen Ausschluss von Windenergieanlagen bedeuten. Die Eignung von Potenzialgebieten für Windkraftanlagen überprüft die Baudirektion mit den kantonalen Fachstellen sowie den Bundesbehörden und identifiziert dabei weitere Ausschlussgründe und möglicherweise auch zusätzliche Potenziale. Auf Basis einer Nutzwertanalyse nimmt die Baudirektion eine Interessenabwägung vor und definiert effektive Eignungsgebiete für den kantonalen Richtplan. Nach einem entsprechenden Beschluss des Regierungsrats führt

sie eine Anhörung im Rahmen einer öffentlichen Auflage durch, bei der sich auch die breite Bevölkerung zu den geplanten Richtplaneinträgen äussern kann. Nach Auswertung der öffentlichen Auflage erfolgt der Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat mit den Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie, die er zum Eintrag in den kantonalen Richtplan vorschlägt. Abschliessend über den Eintrag von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung im Richtplan entscheidet im Kanton Zürich der Kantonsrat.

Der Gemeinderat verzichtet auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags.

Beilagen

1. Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO), Neue Ziffer 2.8
2. Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Zuständigkeit

Gemäss Art. 14 Gemeindeordnung Hombrechtikon vom 21. April 2021 ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und die Änderung der Bau- und Zonenordnung.

Abschiedsempfehlungen

Abschied des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024, die Einzelinitiative "Mindestabstand von Windrädern" abzulehnen.

Behördlicher Referent: Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)

...